



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2006

a) Siebte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Hier: Änderungen der Fachspez. Bestimmungen für die BA-Hauptfächer Soziologie, Philosophie und Sprachwissenschaft

Vom 16. März 2006

b) Siebte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Hier: Änderungen der Fachspez. Bestimmungen für die BA-Nebenfächer Soziologie, Philosophie und Sprachwissenschaft

Vom 16. März 2006

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	<u>Kennziffern:</u>
Siebte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Soziologie: Anlage B, HF: B 5.5,
Hier: Änderungen der Fachspez. Bestimmungen für die BA-Hauptfächer Soziologie, Philosophie und Sprachwissenschaft	Philosophie: Anlage B, HF: B 5.2, Sprachwissenschaft: Anlage B, HF: B 5.6,
Vom 16. März 2006	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Dezember 2005 und am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 12. August 2005 (Amtl. Bkm. 31/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. März 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Soziologie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Soziologie werden wie folgt geändert:

1. In **§ 4** (Lehr- und Prüfungssprachen), Satz 2, werden die Worte „sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der B.A.-Abschlussprüfung“ gestrichen.
2. **§ 6** erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) *Prüfungsleistungen*: Die Bachelor-Prüfung beinhaltet neun studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen:

a.) Basismodul-Prüfungsleistungen

- Einführung in die Soziologie, mit Tutorium (4 SWS)
- Sozialstruktur (2 SWS)
- Soziologische Theorie I (4 SWS)
- Kultursoziologie I (4 SWS)
- Klassiker (2 SWS)

- Statistik I (4 SWS)
- Empirie: Quantitative Methoden (4 SWS)
- Empirie: Qualitative Methoden (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

b.) Aufbaumodul-Prüfungsleistungen

- Kultursoziologie II (2 SWS)
- Projektseminar I (4 SWS)
- Projektseminar II (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

(2) *Studienleistungen:* Die Bachelor-Prüfung beinhaltet drei (im Fall der Wahl von Statistik II) bzw. vier studienbegleitende Studienleistungen in den folgenden Veranstaltungen:

a.) Pflichtscheine:

- Eine Lehrveranstaltung in „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Aufbau, 2 SWS)

b.) Wahlpflichtscheine:

- Statistik II (4 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis III, 2 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (Basis II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau II, 2 SWS)

oder

- Eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau II, 2 SWS) und
- eine Lehrveranstaltung „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ (Aufbau III, 2 SWS)

(3) *Berufsfeldorientierte Qualifikationen:* Die Bachelor-Prüfung beinhaltet den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Veranstaltungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden bzw. 20 ECTS-Credits (beides einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit).

(4) *Schriftliche Abschlussarbeit* Für die Bachelor-Prüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 11 ECTS-Credits.

(5) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0

festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

(6) *Mündliche Abschlussprüfung*: Nach der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, die von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter/in) der Abschlussarbeit in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen wird.. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird in Absprache mit dem/der Prüfer/in festgelegt. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 11 ECTS-Credits.

(7) *Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung*

- a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Prüfung sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 16.-31. Oktober (Ausschlussfrist). Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung anzumelden. Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 7b) vorliegen
- b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 26 Abs. 1 der Rahmen-Prüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Basismodule sowie mindestens einer Prüfungsleistung aus den Aufbaumodulen.
- c.) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einreichung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Hauptfach, Nebenfach und im Bereich der Anlage D (Berufsfeldorientierte Qualifikationen) bestanden worden sind.

(8) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungsleistungen der B.A.-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

(9) Die Gesamtnote für das Hauptfach Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Aufbaumodulnoten gegenüber den Basismodulnoten zweifach gewertet werden. Insgesamt gehen die Einzelnoten zu 80 Prozent und die Noten der Abschlussarbeit sowie der mündlichen Prüfung zu je 10 Prozent in die Gesamtnote ein.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie werden wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich Berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 5) 20 Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 54 Semesterwochenstunden (SWS).“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Philosophie sind die folgenden Module 1-4 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 5.

Modul 1: Logik und Argumentation

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.*
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS+Ü	8	4	OP	1
Formale Logik	P	PS+Ü	6	4		1-6

Modul 2: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.*
Grundbegriffe der praktischen Philosophie	P	K	8	4	OP	1
Ethik und Moralphilosophie	P	K	8	4		1-6
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur praktischen Philosophie	P	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur praktischen Philosophie	WP**	VL/PS/S	9**	6**		1-6

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; P = Prüfung, OP = Orientierungsprüfung, Sem. = Semester,

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kernkurs, S= Seminar

***) Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS-Credits) können wahlweise auch im Bereich der theoretischen Philosophie (Modul 3) erbracht werden.

Modul 3: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Erkenntnistheorie	P	K	8	4	OP	2
Wissenschaftstheorie	P	K	8	4		1-6
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	P	K	8	4		1-6
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur theoretischen Philosophie	P	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur theoretischen Philosophie	WP***	VL/PS/S	9	6		1-6

***) Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS) können wahlweise auch im Bereich der praktischen Philosophie erbracht werden.

Modul 4: Geschichte/Klassiker der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	P	VL/PS	3	2	OP**	1-6
Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	P	VL/PS	3	2		1-6
Philosophie im 19. und 20. Jahrhundert	P	VL/PS	3	2		1-6
Div. LV zur Geschichte der Philosophie (Epochen frei wählbar) (à 2 oder à 4 SWS)	WP	VL/PS	9	6		1-6

***) Eine frei wählbare studienbegleitende Prüfungsleistung zu einer der genannten Epochen (Antike bis 20. Jh.) ist für die Orientierungsprüfung zu erbringen.

Modul 5: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	P	Sem.
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	3	2	OP	1
Praktikum	P	8	8		1-6
Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Credits (Anlage D)	WP	15	10		1-6

3. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 4. Der bisherige § 4 wird zu § 5. Am Text erfolgt jeweils keine Änderung.

5. Der bisherige § 5 (Zwischenprüfung) entfällt.

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

In den Modulen 1 bis 5 sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen, die nicht schon in der Orientierungsprüfung erbracht wurden.“

7. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „beträgt“ durch „entspricht“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird nach „Tschechisch“ hinzugefügt:
“BKS (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gleichgültig in welcher Norm).
Wird eine dieser slavischen Sprachen als Nebensprache studiert, sind russische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können auch noch studienbegleitend mit Anrechnung von bis zu 6 SWS im Modul E erworben werden.“
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird nach den Worten „die Verteilung der SWS auf Haupt- und Nebensprache beträgt im Teil Struktur und Geschichte 10 zu 4“ die folgende Klammer eingefügt: „(in den Semestern eins bis vier sollte die Verteilung 4 zu 4 sein)“.
4. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird nach den Worten „die Verteilung der SWS beträgt hier im Bereich Struktur und Geschichte 6 (Muttersprache) und je 4 (für die beiden Nebensprachen)“ die folgende Klammer eingefügt: „(in den Semestern eins bis vier im Verhältnis 4 zu 2 zu 2)“.

5. Im **§ 2 Abs. 4 Nr. 4** wird nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ eingefügt „bzw. Bachelor-Prüfung“.
6. **§ 6 (Zwischenprüfung)** wird gestrichen. § 7 (Bachelor-Prüfung) wird zum § 6.
7. Die bisher im alten § 6 (Zwischenprüfung) aufgeführten Prüfungsleistungen werden jetzt dem **neuen § 6 Bachelor-Prüfung** hinzugefügt.
Der neue § 6 Absatz 1 erhält damit folgende Fassung:
“(1) Für die Bachelor-Prüfung sind in den folgenden Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der Orientierungsprüfung gewesen sein dürfen, studienbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen:
 1. Während der Semester eins bis vier:
 - 3 Veranstaltungen im Basismodul Kerngebiete (B2)
 - 5 Veranstaltungen im Basismodul Ergänzungsgebiete (B3)
 - 2 Veranstaltungen zur Struktur und Geschichte von Sprachen im Spezialisierungsmodul Sprachenschwerpunkt (S1)
 - 11 Veranstaltungen zur Sprachpraxis im Spezialisierungsmodul Sprachenschwerpunkt (S2)
 - 5 Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS im Ergänzungsmodul über fachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen (E).
 2. Während des Auslandssemesters:
 - vgl. Tabelle 2
 3. Im Vertiefungsstudium:
 - 1 Hauptseminar im Modul **T 1**
 - 1 Hauptseminar im Modul **T 2**
 - 2 Hauptseminare im Modul **S 1**
 - 1 Übung im SLI im Modul **S 2**
 - beliebige Veranstaltung(en) im Umfang von insgesamt 2 SWS im Modul **E.**“
8. Im neuen **§ 6 (Bachelor-Prüfung)** wird in Absatz 2 (Abschlussprüfung) in Nr. 1 (Schriftliche Arbeit) Satz 1 wie folgt geändert:
Die Worte „eines der beiden Hauptseminare, die im 6. Semester zu absolvieren sind,“ werden ersetzt durch die Worte „eines der vier Hauptseminare, die im 6. Semester zu absolvieren sind“.
9. Im neuen **§ 6 (Bachelor-Prüfung)** wird in Absatz 3 die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt und nach den Worten „Endnotenrelevant sind nur die Noten der Module **B 1 - 3, S 1, S 2** sowie **T 1** und **T 2**“ wird folgender Text angefügt:
“Dabei wird wie folgt gewichtet: Modul **B 1** – einfach; Modul **B 2** – sechsfach; Modul **B 3** – sechsfach; **S 1** – siebenfach; **T 1** – einfach; **T 2** – einfach; **S 2** – siebenfach.“

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Die Änderungen in Art. 1 und 3 treten am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Die Änderungen in Art. 2 treten zum 1. April 2006 in Kraft.

Konstanz, 16. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	<u>Kennziffern:</u>
Siebte Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Soziologie: Anlage C, NF: B 5.5.1
Hier: Änderungen der Fachspez. Bestimmungen für die BA-Nebenfächer Soziologie, Philosophie und Sprachwissenschaft	Philosophie: Anlage C, NF: B 5.2.2
Vom 16. März 2006	Sprachwissenschaft: Anlage C, NF: B 5.6.1

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Dezember 2005 und am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 12. August 2005 (Amtl. Bkm. 31/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. März 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Soziologie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Soziologie werden wie folgt geändert:

1. In § 4 (Lehr- und Prüfungssprachen), Satz 2, werden die Worte „sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der B.A.-Abschlussprüfung“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung beinhaltet fünf studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Basismodulen sowie zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen:

a.) Basismodul-Prüfungsleistungen

- Einführung in die Soziologie, mit Tutorium (4 SWS)
- Soziologische Theorie I (4 SWS)
- Kultursoziologie I (4 SWS)
- Empirie: Quantitative Methoden (4 SWS) oder Qualitative Methoden (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

b.) Aufbaumodul-Prüfungsleistungen

- Projektseminar (4 SWS)
- Eine Lehrveranstaltung in „Spezielle Soziologie“ (2 SWS)

(2) Die Gesamtnote für das Nebenfach Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen, wobei die Aufbaumodulnoten gegenüber den Basismodulnoten zweifach gewertet werden.“

Artikel 2**Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Philosophie werden wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Philosophie sind insgesamt 45 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht 24 Semesterwochenstunden (SWS).“

2. **§ 2 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Philosophie sind folgende Module zu belegen:

Basismodul I: Logisch-Semantische Propädeutik

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Proseminar	P	8	4	1-6

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, Sem. = Semester,
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar,
K = Kernkurs, S= Seminar

Basismodul II: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie oder	WP	8	4	1-6
Kernkurs Ethik und Moralphilosophie				1-6

Basismodul III: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	Sem.*
Kernkurs Erkenntnistheorie oder	WP	8	4	1-6
Kernkurs Wissenschaftstheorie				1-6

Basismodul IV: Geschichte der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	WP	VL/PS	3	2	1-6
Philosophie im 16. – 18. Jahrhundert	WP	VL/PS	3	2	1-6
Philosophie im 19. und 20. Jahrhundert	WP	VL/PS	3	2	1-6

Aufbaumodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Sem.
Phil. LV nach Wahl (außer dem Bereich Logik) (à 2 oder à 4 SWS)	WP	VL/PS	9	6	1-6

3. In § 2 wird folgender neuer **Absatz 3** angefügt:

„(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehört über Abs. 2 hinausgehend mindestens eine mit mindestens „ausreichend“ benotet schriftliche Hausarbeit im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Diese Hausarbeit ist bis spä-

testens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 3 ECTS-Credits vergeben.“

4. Der bisherige **§ 4** (Zwischenprüfung) wird gestrichen.

5. Der bisherige **§ 5**, jetzt **§ 4**, erhält folgende Fassung:

„§ 4 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 2 aufgeführten Module.
- (2) Die Note für das Nebenfach Philosophie wird gem. § 29 Abs. 4 Prüfungsordnung gebildet.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Absatz 2** wird das Wort „beträgt“ durch „entspricht“ ersetzt.
2. Im **§ 2** wird vor „Tabelle 1:“ der folgende Text gestrichen: „und die Angabe, in welchen Veranstaltungen Prüfungs- bzw. Studienleistungen für die Orientierungsprüfung zu erbringen sind.“
3. **§ 5** (Zwischenprüfung) wird gestrichen.
4. Der bisherige **§ 6** wird damit **§ 5** und erhält folgende Fassung:

“§ 5 Bachelorprüfung

- (1) Es sind alle in den Tabellen 1 und 2 benannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Die Nebenfachnote wird gem. § 29 Abs. 4 der Prüfungsordnung gebildet.
Dabei wird wie folgt gewichtet:
Im Grundstudium: Modul **B 1** – einfach; Modul **B 2** – zweifach; Modul **B 3** – einfach; Modul **S 1** – einfach; Modul **S 2** – zweifach.
Im Vertiefungsstudium: Modul **T 1/ T 2/ S1** – einfach; Modul **S 2** – einfach.“

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Die Änderungen in Art. 1 und 3 treten am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Die Änderungen in Art. 2 treten zum 1. April 2006 in Kraft.

Konstanz, 16. März 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor